

Schachjugend Rheinland

Satzung

Jugendordnung

§ 1 Name und Wesen

- (1) Die Jugend des Schachverbandes Rheinland e.V. (SVR) ist in der Schachjugend Rheinland (SJR) zusammengeschlossen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die SJR schließt sich bei der Bekämpfung von Doping den Grundsätzen des Deutschen Schachbundes an.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die SJR führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SVR selbstständig. Sie gibt sich eine Jugendsatzung und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel eigenständig.
- (2) Die SJR ist zuständig und verantwortlich für alle Maßnahmen im Jugendschachbereich.
- (3) Die SJR bekennt sich zu den Grundsätzen des SVR, der Schachjugend Rheinland-Pfalz, der Deutschen Schachjugend und der Deutschen Sportjugend.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der SJR sind:
 - Die Jugend der Schachbezirke und Vereine des SVR
 - Ehrenvorsitzende der SJR
 - Ehrenmitglieder der SJR

- (2) Zur SJR zählen:
- Schülerⁱ und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr
 - Alle im Jugendbereich gewählte Funktionsträger und ernannte Beauftragte

§ 4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Förderung des Jugendschachs im Allgemeinen, insbesondere um die Förderung des Jugendschachs im Rheinland erworben haben.
- (2) Besonders verdiente ehemalige Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben bei der Jugendversammlung der SJR Stimmrecht.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die SJR erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom SVR einen jährlich neu zu vereinbarenden Betrag, der den Vorhaben der SJR und den Möglichkeiten des SVR angemessen ist.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe der SJR sind:
- Die Jugendversammlung
 - Der Vorstand

§ 7 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung (JV) ist das oberste Organ der SJR.
- (2) Die JV wird einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden einberufen. Die ordentliche JV ist mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Es ist ausreichend, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

Die Verteilung an die Delegierten übernehmen die jeweiligen Bezirksjugendleiter. Die JV soll in der Regel 3 bis 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung des SVR stattfinden.

- (3) Die JV setzt sich zusammen aus den Delegierten (3 je Bezirk), die nach Möglichkeit noch Jugendliche im Sinne von § 3.2 sein sollten, den Mitgliedern des Vorstandes und den Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden.
- (4) Jede ordnungsgemäße einberufene JV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (5) Die JV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse der JV sind für den Vorstand bindend, es sei denn, er lässt die Rechtswidrigkeit des Beschlusses durch das Schiedsgericht des SVR feststellen.
- (7) Der Vorstand kann eine außerordentliche JV einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Bezirke dies verlangen. Die JV muss dann innerhalb von 3 Wochen stattfinden.
- (8) Aufgaben der JV sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung zu Ordnungen
- (9) Anträge an die JV sind schriftlich zu begründen und so rechtzeitig beim 1. Vorsitzenden einzureichen, dass sie mindestens 2 Wochen vor der JV an die Teilnehmer verteilt werden können. Antragsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder und die Delegierten der Bezirke des SVR. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn die Dringlichkeit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt wird.

- (10) Stimmberechtigt mit jeweils 1 Stimme sind:
- Die Mitglieder des Vorstandes
 - Die gewählten Delegierten der Schachbezirke
 - Die Ehrenmitglieder
 - Die Ehrenvorsitzenden
- (11) Endet für ein Vorstandsmitglied die Amtszeit, behält es für die Dauer der JV sein Stimmrecht.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes sind bei den Entlastungen nicht stimmberechtigt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Spiel- und Turnierleiter
 - Referent für Kaderschulungen
 - Referent für Schulschach
 - 1. Jugendsprecher und 2. Jugendsprecher
 - Den vier Bezirksjugendleitern

Die Zusammenlegung von zwei Vorstandsämtern ist möglich, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters.

- (2) Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende vertritt die SJR im Vorstand des SVR.
- (3) Die Bezirksjugendleiter können sich bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied des jeweiligen Bezirks vertreten lassen. Dieses hat dann auch Stimmrecht.
- (4) Die Jugendversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme der Jugendsprecher für zwei Jahre, und zwar in den Jahren mit geraden Zahlen:
- Den 1. Vorsitzenden
 - Den Spiel- und Turnierleiter

- Den Referenten für Schulschach

In den Jahren mit ungeraden Zahlen:

- Den 2. Vorsitzenden
- Den Schatzmeister
- Den Referenten für Kaderschulungen

Die Wahlzeit der Bezirksjugendleiter bleibt hierdurch unberührt.

- (5) Wird im Laufe der Amtszeit ein Amt frei, ist der Vorstand berechtigt, das Amt kommissarisch zu besetzen.
- (6) Der 1. Jugendsprecher und 2. Jugendsprecher werden jährlich während der SJR-Einzelmeisterschaft von den anwesenden Jugendlichen gewählt. Beide müssen zum Zeitpunkt der Wahl Jugendlicher im Sinne von § 3.2. sein.
- (7) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Organisation und Durchführung aller Veranstaltungen der SJR
 - Vorbereitung der Jugendversammlung
 - Beratung und grundsätzliche Probleme, die die Bezirke und die SJR berühren.
- (8) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SVR, sowie der Jugendordnung und der Finanzordnung der SJR.
- (9) Jedes Vorstandsmitglied hat in den Sitzungen des Gremiums eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (10) Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende kann nach Bedarf Vorstandssitzungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen. Die Einladung muss 3 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (11) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben, kann der Vorstand Ausschüsse bilden und nicht stimmberechtigte Beauftragte benennen.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
Wird jedoch für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Abstimmung auf Antrag auch offen erfolgen. Bei mindestens einer Gegenstimme muss die Wahl geheim erfolgen.
- (2) Abwesende können nur gewählt werden, wenn dem 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (3) Die Jugendsprecher und die Jugendleiter der vier Bezirke sind von den Neuwahlen ausgeschlossen. Die Wahl der Jugendsprechers erfolgt durch die Jugendlichen (§ 8.6). Die Wahl der Bezirksjugendleiter erfolgt in den jeweiligen Schachbezirken des Schachverbandes Rheinland.

§10 Kassenprüfer

- (1) Die JV wählt alternierend für jeweils 2 Jahre zwei Kassenprüfer. Außerdem wird durch die JV in den Jahren mit gerader Endziffer ein Ersatzkassenprüfer ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zusammen mit dem Schatzmeister der SJR werden von den betreffenden Personen die Kassenführung und der jeweilige Jahresabschluss sachlich und rechnerisch geprüft.

§ 11 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der SJR ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Das jeweilige Protokoll muss enthalten:
 - eine Anwesenheitsliste
 - die eingereichten Anträge
 - die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen
- (3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter (in der Regel der 1. Vorsitzende) zu unterzeichnen und muss der nächsten Versammlung fristgerecht vorgelegt und von dieser genehmigt werden.

§ 12 Ordnungen

- (1) Die Arbeit und Verfahrensweise der SJR wird des Weiteren durch folgende Ordnungen bestimmt:
 - Spielordnung
 - Finanzordnung
 - Schutzordnung

Weitere Ordnungen können nach Bedarf verfasst werden.

§ 13 Schutz der Rechte Kinder und Jugendlicher

- (1) Die SJR, die Organe, Beauftragten, Mitglieder und alle für die SJR Tätigen erkennen die Schutzordnung, die auf ihr beruhenden Leitlinien, den Ehrenkodex und die sich hieraus ableitenden Werte des Sports als verbindlich an und tun alles für deren Einhaltung.
- (2) Die SJR verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (3) Die SJR erlässt als Leitlinien eine Schutzordnung zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt.
- (4) Der Vorstand der SJR benennt nach einem internen Mehrheitsbeschluss mindestens einen Beauftragten nebst Stellvertreter, die sich um die Einhaltung der Werte des Schachsports bemühen und als Ansprechperson und Vertrauensperson/Kinderschutzbeauftragter für innerhalb und außerhalb der SJR stehende Personen fungieren. Die Namen und Kontaktdaten der Beauftragten werden über die Homepage der SJR veröffentlicht. Die Beauftragten werden für die Dauer von 2 Jahren benannt.

§ 14 Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des SVR.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung bzw. Ordnungen des SVR zu verfahren.

Diese Satzung wurde am 29.08.2015 von der Jugendversammlung beschlossen und mit Beschluss der Jugendversammlung vom 19.09.2026 geändert.

ⁱ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der gesamten Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.